

Stadt Weinstadt

**Bebauungsplan
und Örtliche Bauvorschriften**

„HALDE V“

vom 20.08.2018

BEGRÜNDUNG

Inhaltsverzeichnis

- 1 Erfordernis der Planaufstellung
- 2 Einfügung in bestehende Rechtsverhältnisse
- 3 Bestand innerhalb und außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches
- 4 Städtebauliches Konzept
- 5 Gutachten / Untersuchungen
- 6 Umweltbericht
- 7 Begründung zu den planungsrechtlichen Festsetzungen
- 8 Begründung zu den Örtlichen Bauvorschriften
- 9 Flächenbilanz
- 10 Bodenordnung / Folgeverfahren
- 11 Auswirkungen des Bebauungsplans

1 Erfordernis der Planaufstellung

Der Bedarf nach Wohnbauflächen hat in den letzten Jahren stark zugenommen. Der Nutzungsdruck entsteht zum einen durch ortsansässige Bewohner, deren Kinder bzw. junge Familien in Weinstadt weiter gerne wohnhaft bleiben möchten. Zum anderen durch die attraktive Wohnlage und die hohe Standortgunst der Stadt Weinstadt mit ihrer Lage im Verdichtungsraum Stuttgart, in einem wirtschaftlich prosperierenden Raum mit Bahnanschluss und der unmittelbaren Nähe zu überregionalen Verkehrsverbindungen. Dieses Zusammenspiel bedingt nun eine Erweiterung der Ortslage Endersbach in Richtung Westen, die gleichzeitig die Möglichkeit für eine harmonische Abrundung des Ortsrands schafft (auf die ausführliche Bedarfsdarlegung in Kap. 2.4 wird verwiesen).

Bereits im Flächennutzungsplan ist die Fläche „Halde V“ zwischen der bestehenden Bebauung „Halde IV“ und der Landesstraße L1201 als Wohnbaufläche dargestellt. Auch von Seiten der Regionalplanung ist hier ein Wohnbauschwerpunkt vorgesehen. Zur Abstimmung der Entwicklungen in Endersbach West wurde 2015/2016 der Rahmenplan „Endersbach West“ erstellt, indem neben der Wohnbauentwicklung auch die Entwicklung des Gewerbegebietes „Metzgeräcker“, die energetische Versorgung Ortsteils durch die Errichtung einer Energiezentrale sowie verkehrliche Maßnahmen aufeinander abgestimmt wurden. Darauf aufbauend wurden über verschiedene städtebauliche Studien die Bebauungsmöglichkeiten des Gebietes „Halde V“ untersucht.

Unter Abwägung energetischer, wirtschaftlicher und städtebaulicher Belange sowie unter Berücksichtigung der regionalplanerischen Vorgaben wurde daraufhin ein städtebauliches Konzept entwickelt, das zur Deckung des Bedarfs nach Wohnbauland umgesetzt werden soll.

Der Gemeinderat der Stadt Weinstadt daher am 15.12.2016 beschlossen, für das Gebiet „Halde V“ einen Bebauungsplan aufzustellen.

2 Einfügung in bestehende Rechtsverhältnisse

2.1 Regionalplan

Die große Kreisstadt Weinstadt befindet sich innerhalb des Verdichtungsraumes Stuttgart und liegt auf der Landesentwicklungssachse, die das Doppelzentrum Fellbach-Waiblingen mit dem Unterzentrum Weinstadt und dem Mittelzentrum Schorndorf verbindet. Sie ist die sechstgrößte Stadt des Rems-Murr-Kreises und bildet ein Unterzentrum im Mittelbereich Waiblingen/Fellbach der Region Stuttgart.

Im Regionalplan der Region Stuttgart ist Weinstadt-Endersbach als Gemeinde mit verstärkter Siedlungstätigkeit (PS 2.4.1.4) festgelegt. Zusätzlich befindet sich in Endersbach-West ein Schwerpunkt des Wohnungsbaus zur Konzentration der Siedlungsentwicklung gemäß PS 2.4.4.1 (Z) Regionalplan. In diesem Gebiet sind andere raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, soweit sie mit den Nutzungen oder Zielen der Raumordnung nicht vereinbar sind.

Da die Stadt Weinstadt als Unterzentrum kategorisiert ist, ist von einer Bevölkerungsdichte von 70 EW/ha auszugehen, die im Mittel über das Stadtgebiet hinweg erreicht werden sollte. Für Schwerpunkte des Wohnungsbaus ist jedoch eine Brut-

towohndichte von 90 EW/ha vorgegeben. Die Dichtewerte stellen ein wesentliches Instrument zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme dar. Über eine höhere Siedlungsverdichtung kann zudem eine verbesserte Auslastung und Tragfähigkeit vorhandener bzw. erforderlicher Infrastruktur- und Dienstleistungseinrichtungen unterstützt werden. Dieser Umstand rechtfertigt die Dichte der geplanten Bebauung.

2.2 Flächennutzungsplan

Im derzeit gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Weinstadt ist das Planungsgebiet „Halde V“ als geplante Wohnbaufläche ausgewiesen.

Die Entwicklung des Plangebietes aus dem Flächennutzungsplan gemäß § 8 Abs. 2 BauGB ist gegeben. Eine Änderung des Flächennutzungsplanes ist nicht notwendig.

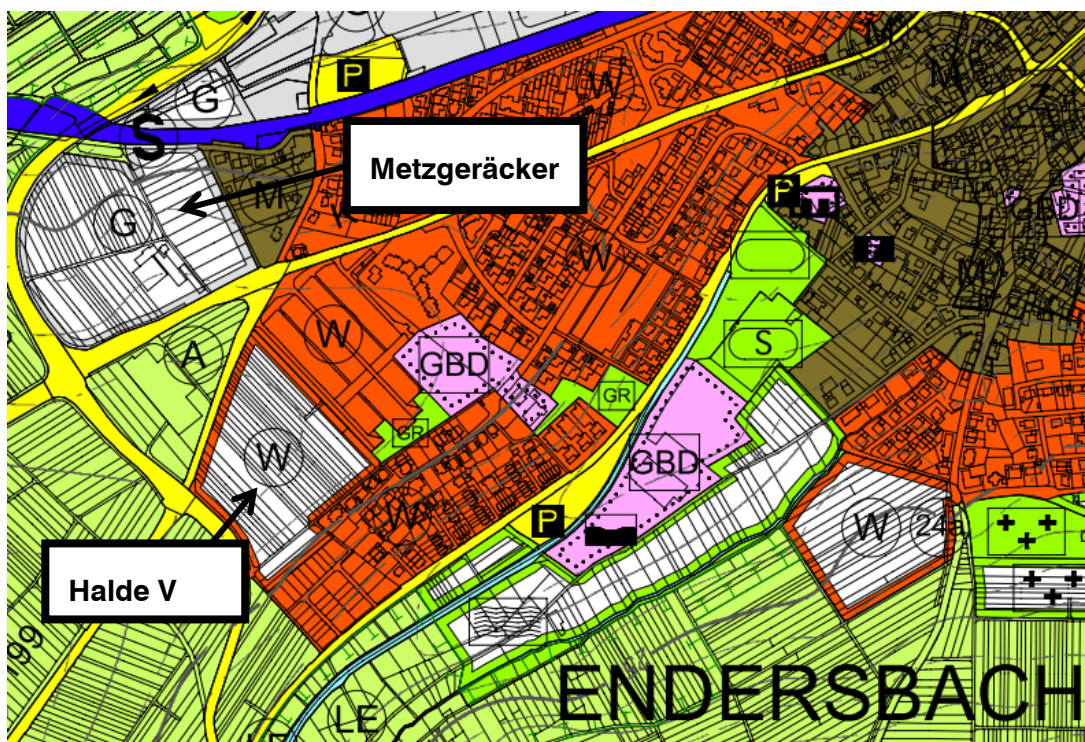


Abbildung 1: Auszug aus dem Flächennutzungsplan 2015

2.3 Bebauungspläne / Flankierende Planungen

Unmittelbar nordöstlich und südöstlich grenzen Wohnbauflächen an, deren baulicher Bestand sich über die Festsetzungen der rechtskräftigen Bebauungspläne „Halde IV“, in Kraft getreten am 02.05.2002 und „Halde III“, in Kraft getreten am 13.08.1987 entwickelt hat.

Für den nördlich liegenden Kreuzungsbereich wurde die **erste Änderung des Bebauungsplanes „Halde IV“** im Oktober 2017 als Satzung beschlossen.

Um einen Beitrag zum aktiven Klimaschutz zu leisten und den Stadtteil unter Einbeziehung der neuen Gebiete energetisch als Musterquartier entwickeln zu können, wurde ein Quartierskonzept „Weinstadt Endersbach West“ erstellt, das die konkreten Potentiale zur Steigerung der Energieeffizienz sowie Maßnahmen zu deren Erschließung modellhaft aufzeigen. So wird über die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Halde IV“ der Bau eines Blockheizkraftwerkes zulässig, um als

Energiezentrale für die Nahwärmeversorgung zu dienen und die Hochhäuser in der Nelkenstraße wie auch das vorliegende Plangebiet „Halde V“ zu versorgen.

Des Weiteren wurde in einem Verkehrskonzept zum Rahmenplan ‚Endersbach West‘ die Anbindung der neuen Gewerbe-, Wohn-, und Mischgebiete sowie die Leistungsfähigkeit der Knotenpunkte auch unter Berücksichtigung der Verkehrszunahmen untersucht. Der Knotenpunkt Rommelshäuser Straße/Stettener Straße/Liedhornstraße, der sich derzeit am Ortseingang befindet und zukünftig auch der Zufahrt zum hiermit geplanten Wohngebiet „Halde V“ dienen soll, wird mit dem Bebauungsplan „Halde IV – 1. Änderung“ überplant, sodass durch eine kompaktere Gestaltung der Verkehrsflächen eine für die Innenentwicklung nutzbare Fläche entsteht und die Fußgängerverbindungen sicherer gestaltet werden können.

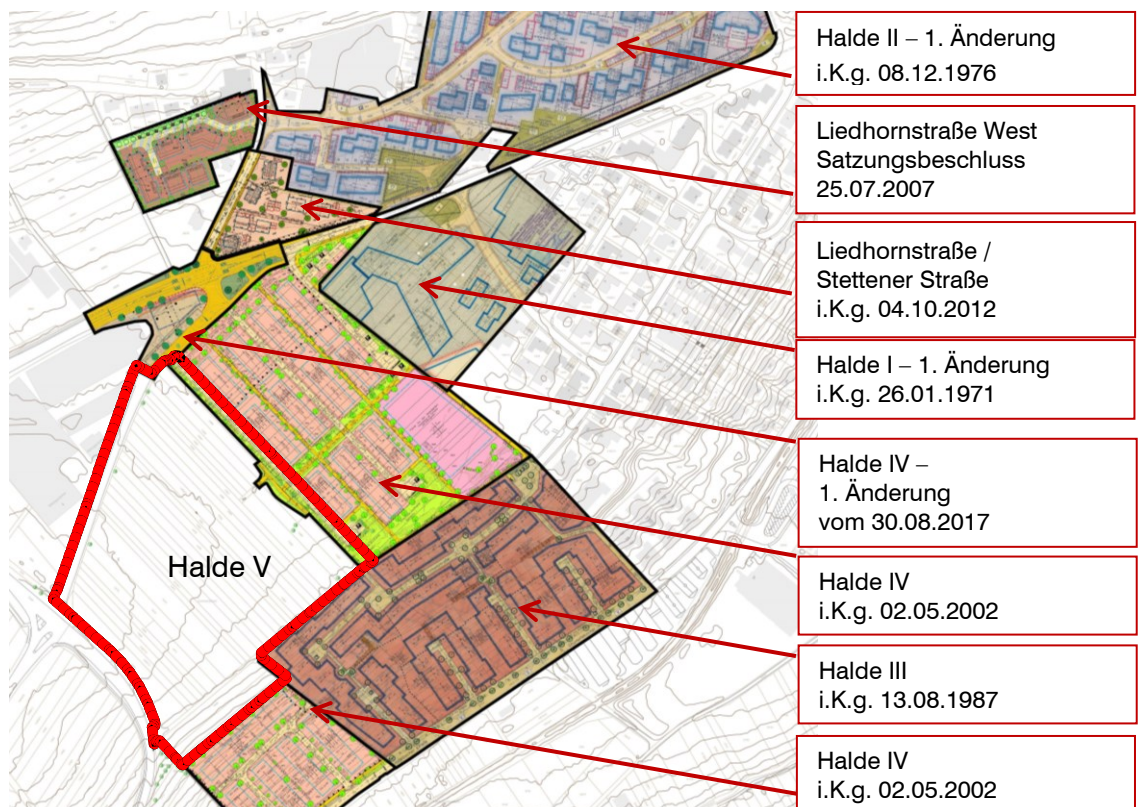


Abbildung 2: Umgebende Bebauungspläne

Für den Großteil des Plangebietes besteht bisher noch kein Bebauungsplan. Lediglich der nordöstliche Rand wird durch den Bebauungsplan „Halde IV“, erfasst. Für den Bereich ist eine Grünanlage/öffentliche Grünfläche, öffentliche Straßenverkehrsfläche und Flächen für Geh- und Fußwege festgesetzt. Der Bebauungsplan „Halde IV“ tritt durch die Aufstellung des Bebauungsplans „Halde V“ im Bereich des Geltungsbereichs „Halde V“ außer Kraft.

2.4 Eingriff in landwirtschaftliche Flächen / Wohnbauflächenbedarf

Laut § 1a Abs. 2 Satz 4 BauGB ist bei Eingriff in landwirtschaftlich genutzte Flächen immer zu begründen, inwieweit die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlicher Flächen besteht; dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungspotentiale zählen können.

Darlegung des Bedarfs

Der Bedarf nach Wohnbauflächen im Remstal und damit auch in Weinstadt hat in den letzten Jahren erheblich zugenommen. Der Nutzungsdruck entsteht durch mehrere Faktoren:

Weinstadt weist durch die landschaftlich reizvolle Lage im Bereich der Gäuplatten im Neckar- und Tauberland eine hohe Standortgunst auf. Zusätzlich bietet Weinstadt eine attraktive Wohnlage durch den wirtschaftlich prosperierenden Raum, der von dem direkten Bahnanschluss mittels drei S-Bahn-Stationen und der bestehenden überregionalen Verkehrsanbindung profitiert. Durch die gute Konjunktur, dem Angebot vieler Arbeitsplätze, dem guten schulischen Angebot, als auch durch die Nähe zum Ballungsraum Stuttgart mit den Städten Fellbach, Waiblingen und Schorndorf zählt Weinstadt zu den Zuzugsregionen. Besonders in den letzten Jahren lässt sich ein hohes positives Wanderungssaldo feststellen, wodurch eine überdurchschnittliche Bevölkerungszunahme zustande kommt. So gab es in den Jahren 2013 und 2014 eine Bevölkerungszunahme von je 200 Personen, 2015 konnte sogar eine Bevölkerungszunahme von mehr als 300 Personen verzeichnet werden. (vgl. Statistisches Landesamt, Bevölkerungsbilanzen 2001 – 2015).

Die dargelegte Entwicklung und Bedeutung Weinstadts erfüllt die gemäß Regionalplan, Verband Region Stuttgart, in Kraft getreten am 12.11.2010, für Weinstadt dargelegten Ziele. So zählt Weinstadt zu den Unterzentren und ist Teil der Entwicklungsachse zwischen den Mittelzentren Schorndorf und dem Doppelzentrum Waiblingen-Fellbach.

Die hohe Standortgunst und Lage im Verdichtungsraum Stuttgart bewegt auch die ortsansässigen Bewohner und deren Kinder bzw. junge Familien weiter in Weinstadt wohnhaft zu bleiben. Daraus entsteht im Stadtgebiet und seiner Nachbarschaft eine rege Nachfrage nach Bauland für breite Bevölkerungsschichten, die zum Teil Eigentum oder auch eine Baumöglichkeit erwerben möchten.

Des Weiteren entwickelt sich zusätzlicher Wohnbauflächenbedarf durch den aktuellen Trend des Rückgangs der Belegungsdichte pro Wohneinheit, wodurch ein Zuwachs an Wohnfläche pro Einwohner resultiert.

Die genannten Punkte wurden in der Berechnung des Wohnungs- und Wohnbaulandbedarfs für 2030 im Rahmen der Plausibilisierung der Flächenausweisungen im rechtskräftigen Flächennutzungsplan, vor dem Hintergrund der überarbeiteten Bevölkerungsvorausrechnung des Statistischen Landesamts für die des Landes Baden-Württemberg, vom November 2016, berücksichtigt.

Die Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise kommt zu folgendem Ergebnis: Bis 2030 soll die Stadt Weinstadt nach der Hauptvariante des Statistischen Landesamtes, einen Einwohnerzuwachs von etwa 380 Einwohnern erfahren. Nach der Berechnung des Bauflächenbedarfsnachweises, entsprechend dem Hinweisblatt des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur, unter der Berücksichtigung der Mindestgrößen notwendiger Bauflächen und der Belegungsdichte, wird aufgezeigt, dass die derzeit im Flächennutzungsplan gesicherten Wohnbauflächen den Bedarf bis 2030 widerspiegeln. Laut der Berechnung ist davon auszugehen, dass vor dem Hintergrund des erheblichen Drucks auf den Wohnungs-

markt im Kern des Verdichtungsraumes auch in Weinstadt über den bisherigen Prognoseansatz hinausgehende Wohnungsbedarfe induziert werden.¹

Damit ist nachgewiesen, dass der Bedarf rechnerisch vorhanden ist. Dies lässt sich ebenfalls durch die Fertigstellungsrate von Wohneinheiten pro Jahr nachweisen, wie auch durch die zügige Besiedlung neuer Baugebiete.

Entsprechende Informationen lassen sich auch aus Zeitungsartikeln entnehmen: „Wir haben einen hohen Zuzug, da wir einerseits am Rande der Verdichtungsregion Stuttgart liegen und andererseits nah zur Natur. [...] Außerdem lebten derzeit mehr als 300 Flüchtlinge in Weinstadt“, die eine Anschlussunterbringung benötigen, wodurch sich „die Knappheit des Wohnraums zusätzlich“ verschärft. (vgl. Luitgard Schaber, Stadt will eigene Gesellschaft für Immobilien, 06. August 2016)

Um dem Bedarf an Wohnbauflächen zu begegnen, will die Region den Wohnungsbau forcieren. (vgl. Presseinformation, Michael Scharmann, Wohnbau vorantreiben: Weinstadt könnte 1.000 Einwohner mehr gut gebrauchen, 22.07.2016) Die Stadt Weinstadt sieht damit in der dringenden Bereitstellung von Wohnbauflächen einen öffentlichen Belang, den sie berücksichtigen muss.

Da es nicht möglich ist, dem Bedarf durch Nachverdichtung im Innenbereich zu begegnen, wird ein neues zusammenhängendes Baugebiet präferiert. Mit der Aufstellung eines neuen Bebauungsplanes will die Stadt das Angebot an Bauplätzen erweitern und damit etwas zum Ausgleich des Grundstücks- und Wohnungsmarktes beitragen.

Aufgrund des vorhandenen Nachfragedrucks besteht ein besonderes öffentliches Interesse darin, dass Wohnraum in wirksamer Größenordnung und möglichst kurzfristig angeboten wird. Aus nachfolgenden Gründen hat die Stadt Weinstadt den Fokus zur Schaffung von Wohnraum auf das Neubaugebiet „Halde V“ gelegt:

- Das Gebiet Halde V umfasst knapp 5 ha und wird voraussichtlich Wohnraum für ca. 420-450 Einwohner bieten. Das Wohngebiet soll einem heterogenen Nutzerspektrum dienen und neben familiengerechtem Wohnen auch altersgerechtes Wohnen umfassen. Im Bebauungsplan werden daher verschiedene Gebäudetypologien festgesetzt, sodass neben Geschosswohnungsbau auch individuelles Wohnen in Einfamilien-, Doppel- und Reihenhäusern ermöglicht wird. Hieraus ergibt sich ein vielfältiges Angebot für alle Alters- und Familienstrukturen sowie ein heterogenes Nutzerspektrum.
- Das Planungsgebiet Halde V grenzt direkt an die bestehenden Baugebiete Halde III – IV an, sodass nach Bebauung des Gebietes Halde V ein schlüssiger westlicher Ortsrand Endersbach entsteht. Das Quartier ist eingebunden in den städtebaulichen Rahmenplan Endersbach West.

¹ (vgl. Stadt Weinstadt, Wohnungs- und Wohnbaulandbedarf bis 2030, Überprüfung der Wachstumsenerwartungen des Flächennutzungsplans PUR aus 2000/2004, Nachweis der Plausibilität der Flächenausweisungen im rechtskräftigen FNP vor dem Hintergrund der überarbeiteten Bevölkerungsvorausrechnung des Statistischen Landesamts für die Gebietskörperschaften des Landes Baden-Württemberg, Stuttgart, den 18.11.2016; ORplan; Prof. W. Schwinge)

- Das Quartier zeichnet sich durch eine besonders verkehrsgünstige Lage mit Anschluss an die B29 und die L1201 und die fußläufig gut erreichbare S-Bahnhaltestelle Stetten-Beinstein aus.
- Der Ortsteil Endersbach weist eine gute Versorgung mit Versorgungseinrichtungen sowie mit Betreuungs- und Bildungseinrichtungen auf.
- Aus den bestehenden und mit Nachdruck weiter entwickelten Projekten der Innenentwicklung in Weinstadt kann der derzeitige Bedarf an Wohnraum nicht gedeckt werden. Baulücken sind kaum vorhanden und zumeist nicht auf dem Wohnungsmarkt verfügbar.
- Aufgrund dieser besonderen Eigenschaften ist das Quartier als einzige Fläche in Weinstadt als Schwerpunkt Wohnungsbau im Regionalplan ausgewiesen. Die damit einhergehenden verpflichtenden Einwohnerdichte (90 EW/ha) wird umgesetzt und ist durch städtebauliche Konzepte nachgewiesen.
- Die Grundstücke befinden sich nahezu vollständig im Eigentum der Stadt Weinstadt, sodass davon auszugehen ist, dass das Baugebiet zügig umgesetzt werden kann. Die Grundstücke können folglich über die Stadt Weinstadt vermarktet werden – um Baulücken zu vermeiden soll ein Bauzwang festgeschrieben werden.
- Für die neue Siedlung soll in Verbindung mit den bestehenden, dicht bebauten Wohnbaugebieten ein Nahwärmekonzept umgesetzt werden, welches von den Stadtwerken Weinstadt im gesamten Quartier „Halde“ etabliert wird.
- Durch die Erweiterung und Besiedelung der Wohnbaufläche werden die bestehenden Infrastruktureinrichtungen im Ortskern und die im Bereich des im Regionalplan ausgewiesenen Schwerpunkts für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen (PS 2.4.3.1.1) „Endersbach-Nord“ gestärkt.

Andere Flächenpotentiale des Flächennutzungsplans sind für eine entsprechende Planungskonzeption hinsichtlich Nutzungsmix und Dichte sowie hinsichtlich der kurzfristigen Verfügbarkeit nicht vorhanden. Ausführliche Erläuterungen hierzu sind im Rahmen des Ausnahmeantrags zum Artenschutz zur Darlegung des besonderen öffentlichen Interesses bei der Entwicklung des Gebietes „Halde V“ aufgearbeitet. Auf den Antrag, welcher im weiteren Verfahren den Unterlagen des Bebauungsplans als Anlage beigelegt wird, wird verwiesen.

Durch den Bebauungsplan kommt es zu einem Verlust von Böden der Flurbilanzstufe I. Hierbei handelt es sich um Flächen mit guten bis sehr guten Böden und besonderer Eignung für den intensiven Landbau. Die Böden mit hohen Wertigkeiten werden entsprechend in den Umweltbericht bzw. die Eingriffs- / Ausgleichsbilanz eingestellt.

Die Plangebietsgröße von 4,8 ha ist somit für die städtische Entwicklung der nächsten Jahre gerechtfertigt und der Eingriff in landwirtschaftliche Flächen nicht minimierbar.

3 Bestand innerhalb und außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches

3.1 Lage im Siedlungsraum

Das Plangebiet liegt ganz im Westen von Weinstadt, am westlichen Ortsrand von Weinstadt-Endersbach. Die Landesstraße 1201 führt am südwestlichen Rand des Plangebietes vorbei. Östlich und südlich schließt Wohnbebauung an. Im Nordwesten befindet sich eine Gärtnerei. Das Plangebiet ist über eine Verbindungsstraße an die Rommelshäuser- bzw. Stettener Straße angeschlossen.

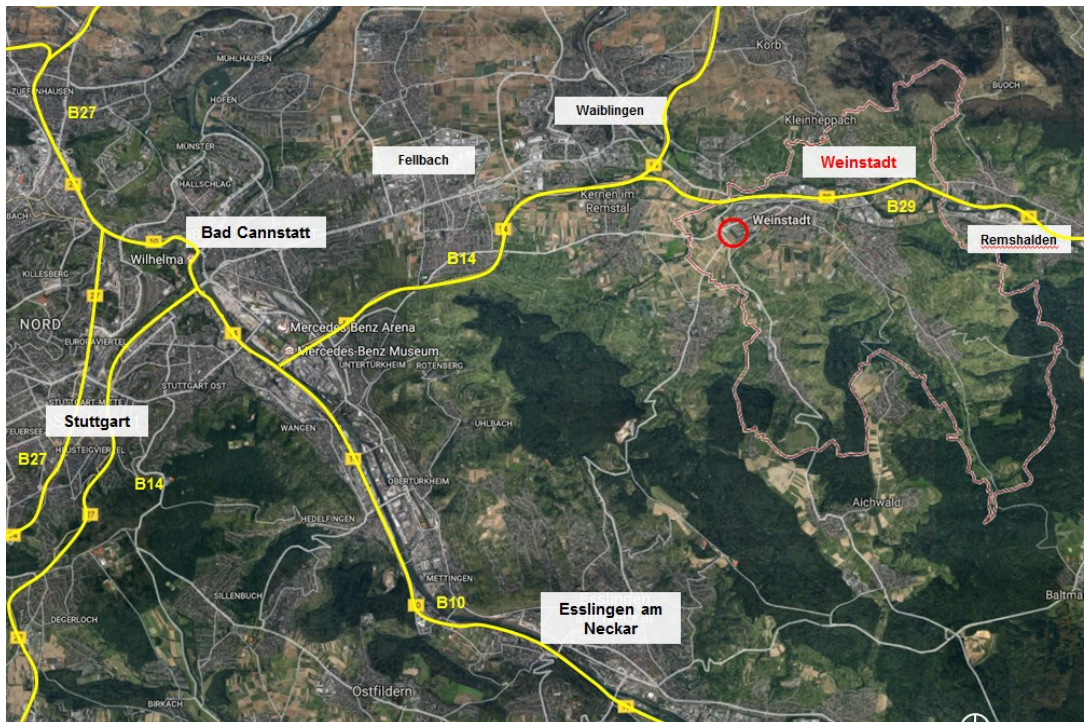


Abbildung 3: Weinstadt im Großraum, Quelle: Kartendaten © 2017 GeoBasis-DE/BKG (© 2009), Google

Das Plangebiet steigt von Süden von etwa 252 m ü.NN. auf ca. 257 m ü.NN. im Südwesten an.

3.2 Bestehende Nutzung

Die Flächen im Plangebiet werden im Wesentlichen landwirtschaftlich genutzt. An den Rändern der genutzten Flächen dienen Grünstreifen als Abgrenzung zu Wegen und Straßen. Am nordöstlichen Rand des Geltungsbereiches liegt der Kornblumenweg; am nordwestlichen Rand die Planstraße A. Im Südwesten grenzt ein Weg mit Grünstreifen und Baumreihe das Gebiet von der Landesstraße 1201 ab. Der südöstliche Plangebietsrand wird von einem landwirtschaftlich genutzten Grasweg definiert.

Fußläufig ist das Plangebiet zusätzlich zu den umgebenden Straßen und Wegen durch eine Brücke im Nordosten erschlossen, die vom Baugebiet „Halde IV“ über den Kornblumenweg führt.

3.3 Geltungsbereich

Im Einzelnen umfasst das Plangebiet folgende Flurstücke, die sich vollständig innerhalb der Abgrenzung befinden: 1466, 1467/1, 1467/2, 1468, 1469, 1470, 1471, 1472, 1473, 1474, 1474/1, 1475, 1476/1, 1476/2, 1477, 1478, 1479, 1480, 1481, 1482, 1482/1, 1484, 1485, 1486, 1487, 1488, 1489, 1490, 1491, 1492, 1493, 1494, 1494/1, 1495, 1846, 1847, 1848, 1855/1.

Nur teilweise innerhalb der Abgrenzung liegen die Flurstücke mit den folgenden Nummern: 1100/2, 1440/1, 1464, 1496, 1497, 7694.

Maßgeblich für die Abgrenzung ist der zeichnerische Teil des Bebauungsplanes.

4 Städtebauliches Konzept

4.1 Städtebauliche Gesamtsituation

Das städtebauliche Konzept wird in Grundzügen dargestellt:

Das Ziel des städtebaulichen Konzeptes ist die Schaffung von Wohnraum im Siedlungsrandabschluss Endersbach West mit den auf dem Wohnungsmarkt derzeit nachgefragten und für die Zukunft nachhaltigen Wohnungs- und Bautypologien, welche in das energetische Quartierskonzept eingebunden werden sollen. Um die regionalplanerischen Anforderungen einzuhalten, musste von einer Siedlungsdichte mit 90 EW/ha ausgegangen werden. Dieser Dichtewert dient als Instrument zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme. Um diesen Dichtewert zu erreichen, wurde im städtebaulichen Entwurf von verschiedenen Gebäudetypologien ausgegangen und eine angemessene Mischung mit individuellen Grundstücken und Mehrfamilienhäusern erarbeitet. Hierdurch werden verschiedene Bedarfsgruppen angesprochen und ein breites Wohnungsangebot sichergestellt. Insgesamt soll die Errichtung von ca. 200 Wohneinheiten möglich sein.

Das städtebauliche Gesamtbild wurde unter Weiterführung der umgebenden Bebauung entwickelt. Im Nordosten wird die Ausrichtung der angrenzenden Zeilenbebauung aufgegriffen, deren Strenge wird jedoch durch eine Randbebauung um drei private Wohnhöfe aufgelöst. Angrenzend an die Höfe wird die Baustruktur gedreht, so dass sie mit einer Südausrichtung von +/- 20° hinsichtlich der Energieeffizienz, d.h. der aktiven Nutzung der Sonnenenergie und der Grundstücksschnitte optimiert ist.

Die Grünstruktur und die öffentlichen Räume bilden die Richtungsänderungen der Baustruktur ab und dienen als lenkendes und gestalterisches Element. Entlang der Höfe entsteht somit der Hauptgrünzug durch das Gebiet von Nordwest nach Südost. Die weiteren durch die Lenkung der Baustruktur entstehenden Grünverbindungen verlaufen von Nordost nach Südwest und führen die bestehenden Grünzüge des Gebietes Halde III und IV weiter. Die Grünverbindungen werden durch begrünte öffentliche Flächen mit Wegeverbindungen geschaffen und durch privates Grün der Gartenflächen unterstützt.

Ein bedeutendes Element der Grünverbindungen ist die Weiterführung des Fuß- und Radwegesystems aus Halde IV getrennt vom KFZ-Verkehr. Es entsteht ein fußläufiges Netz, das losgelöst vom KFZ-Verkehr das Gebiet durchzieht und an das bestehende Netz anbindet. Somit sind auch die sozialen Einrichtungen wie

Kindertagesstätte, Sportstätten und Spielplätze über diese Fußwegeverbindungen sicher erreichbar. Die Fußwegeverbindungen ermöglichen eine hohe Durchlässigkeit und ein sicheres Durchstreifen und Erleben der Grünverbindungen für Kinder. Die Quartiersmitte mit öffentlichem Platz dient als Verteiler und Gelenkpunkt der Fußwegeverbindung in die umliegenden Bereiche.

Das Grünkonzept sieht vor, dass bei der Gehölzauswahl von Bäumen und Sträuchern in den öffentlichen Grünflächen dem Leitbild einer „essbaren Stadt“ entsprechend bevorzugt Gehölzarten mit essbaren Früchten Verwendung finden. Auch für die privaten Gärten wird die Pflanzung mindestens eines standortgerechten Obstbaums pro angefangene 700 m² Grundstücksfläche festgesetzt. Dies verbessert den Strukturreichtum der Gärten und wertet das Mikroklima im Gebiet auf. Im Rahmen der Begrünung der öffentlichen Grünzüge werden auch die an der ehemaligen Verbindungsstraße zwischen Endersbach und Stetten gelegenen und daher als historisch wertvoll betrachtbaren drei alten Birnbäume und der Apfelbaum am westlichen Rand entlang der Planstraße A ersetzt. Sie weisen laut Baumbewertung eine mäßige bis schlechte Vitalität und Totholz bzw. Fäulnisstellen auf und würden Eingriffe in den Wurzelraum vermutlich nicht vertragen.

Geschosswohnungsbauten sind vorwiegend um die Wohnhöfe und um den Quartiersplatz geplant. Im südlichen Teil des Plangebietes überwiegt der individuelle Wohnungsbau. Hierdurch wird auch der Übergang zu der Bestandsbebauung entlang der Eichenstraße und dem Hildenfurtweg geschaffen.

Die Gebäudehöhen liegen zwischen zwei Vollgeschossen mit einem Dachgeschoss und drei Vollgeschossen mit einem Dachgeschoss, sodass sich die Gebäudehöhe an den Bestand anpasst und Richtung Gebietsrand abgestuft wird.

Aufgrund von Anregungen aus der Nachbarschaft wurde die Gebäudehöhe des südlichen Wohnhofs C nach der Offenlage reduziert. Der Verzicht auf das vierte Geschoss optimiert zum einen den Übergang zum südöstlichen (Ö3) Grünzug und der kleinteiligeren Bebauung entlang der Eichenstraße und zum anderen die Besonnung der Passivhäuser entlang des Kornblumenwegs. In einer von der Stadt beauftragten Studie² wurde die Verschattung der Gebäude Kornblumenwegs 19-23, bei denen laut Kaufvertrag die Verpflichtung zum Bau eines Passivhauses bestand, durch die Neubebauung untersucht. Bei 13 m zulässiger Gebäudehöhe (entspricht drei Vollgeschossen plus Dachgeschoss) werden die Anforderungen an die Mindestbesonnungsdauer zwar gut eingehalten und die Zertifizierung der Passivhäuser nicht in Frage gestellt. Durch die Reduktion um ein Geschoss im Bereich Wohnhof C auf zwei Vollgeschosse mit Dachgeschoss kann jedoch der Verschattungsfaktor und somit der Heizungsbedarf der Passivhäuser gemindert werden.

Durch die Reduzierung bei zwei Gebäuden um je ein Geschoss fallen ca. vier Wohneinheiten weg. Durch teilweise Verkleinerung der Wohnungsgrößen können die entfallenden Wohneinheiten ggf. dennoch errichtet werden, da die hierzu erforderlichen Stellplatzflächen als limitierender Faktor der Anzahl der Wohnein-

² Ebök, Planung und Entwicklung Gesellschaft mbH, Stadtquartier „Halde V“ Weinstadt Endersbach Verschattungsstudie Kornblumenweg 19-23 mit ergänzender Variante Höhe Nachbargebäude, Tübingen Februar 2018

ten berücksichtigt sind. Somit kann die Siedlungsdichte von 90 EW/ha weiterhin erreicht werden.



Abbildung 4: Städtebauliches Konzept, Stand 18.04.2018, Quelle: Baldauf Architekten und Stadtplaner GmbH

Eine einheitliche Regelung zur Dachgestaltung dient der einheitlichen hochwertigen Gestaltung des Gebietes und der Identitätsstiftung. Die Dachbegrünung sichert zudem die ökologische Qualität und die Regenrückhaltung.

Die Erschließung erfolgt entsprechend dem Verkehrskonzept Endersbach West über den Knotenpunkt Rommelshäuser Straße/Stettener Straße/Liedhornstraße,

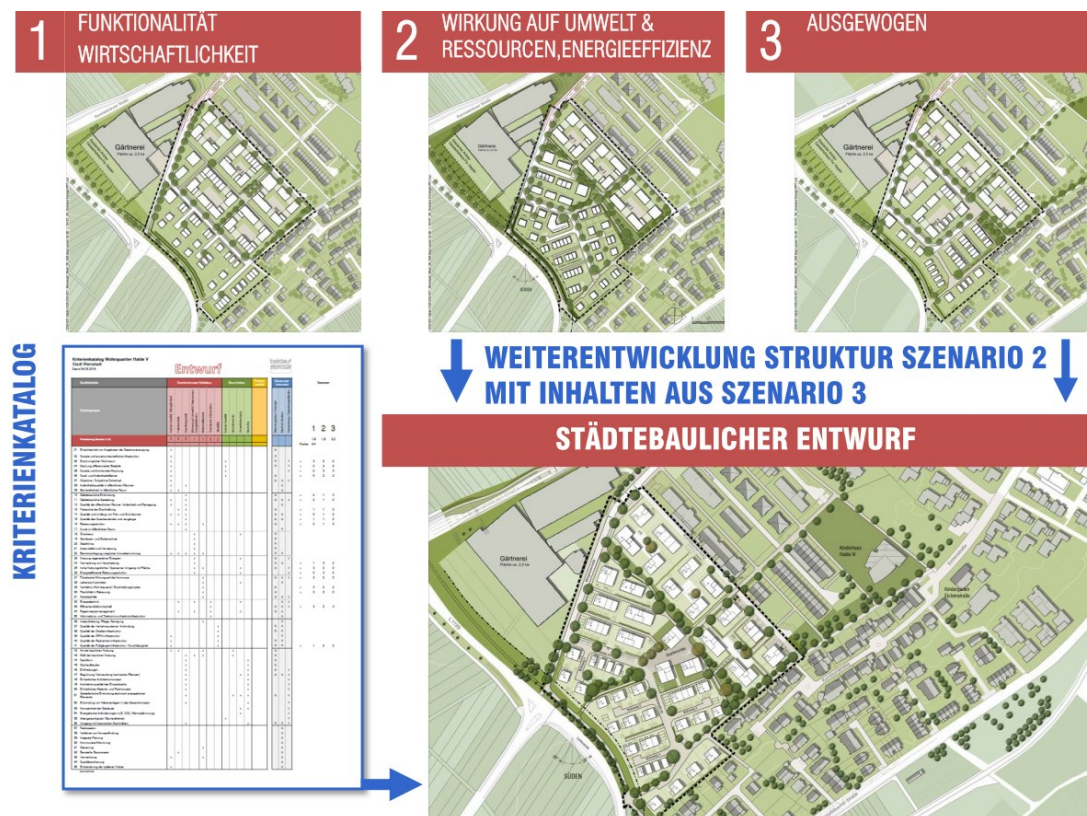
der zur Optimierung der Verkehrsflüsse und zur Flächengewinnung umgebaut wird.

Bei der Erarbeitung des städtebaulichen Konzeptes wurde die Anbaubeschränkung längs der Landesstraße in einer Entfernung bis zu 20 m, laut § 22 (1) Straßengesetz berücksichtigt.

Des Weiteren wurde bei der Planung berücksichtigt, dass sich gegenüber der Planstraße A eine Gärtnerei mit einem Wohnhaus befindet. Während der Gärtnereibetrieb davon ausgeht, der nächtliche Betrieb sei genehmigt, entnimmt die Stadt den erteilten Genehmigungen, dass ein Nachtbetrieb bisher unzulässig ist. Entsprechend wurden Schallschutzmaßnahmen getroffen, die zwar den Tagbetrieb, nicht aber den Nachtbetrieb ermöglichen. (vgl. A13.2)

4.2 Alternativen

Im Vorfeld wurden drei Varianten erarbeitet, die jeweils unterschiedliche Schwerpunkte aufweisen. Die Konzeptvarianten wurden anhand eines als Beurteilungshilfe zusammengestellten Kriterienkatalogs diskutiert.



Auf Grundlage der dabei formulierten Anregungen wurden zwei Varianten (Variante 2 und 3) für die weitere Betrachtung ausgewählt.

In der daran anschließenden Konkretisierungsphase lag der Fokus darauf, die Anregungen und jeweiligen Vorteile der ausgewählten Varianten in einer Vorzugsvariante zusammenzuführen, welche sowohl die Wünsche und Nachfrage der Alteiligentümer als auch die Dichtevorgaben aus dem Regionalplan berücksichtigt.

So wurde eine angemessene Mischung unterschiedlicher Typologien angestrebt mit individuellen Grundstücken und Mehrfamilienhäusern, um verschiedene Zielgruppen anzusprechen und ein breites Wohnungsangebot sicherzustellen. Die übergeordnete Struktur sowie die Ausrichtung nach der Sonne aus Variante 3

wurden beibehalten. Zugunsten eines höheren Anteils an individuellen Grundstücken wurde die Idee der Quartiersmitte aus Variante 2 aufgegriffen und als Auftakt bzw. Endpunkt des bestehenden Fußweges mit drei markanten Punktgebäuden ausformuliert.

Auf Grundlage dieser Diskussionsthemen wurde die zuvor vorgestellte Endvariante erarbeitet.

4.3 Erschließung

Die Haupterschließung erfolgt über den Knotenpunkt Rommelshauer Straße/Stettener Straße/Liedhornstraße, an welchen der Lußackerweg wie auch die Planstraße A anschließt. Dieser Knotenpunkt wurde im Zuge des Bebauungsplanverfahrens „Halde IV – 1. Änderung“ überplant und neu geordnet. Der bestehende Kornblumenweg wird zur Erschließung der Wohnhöfe genutzt. Für die Geschosswohnungsbereiche ist eine Unterbringung des Kfz-Verkehrs in Tiefgaragen vorgesehen.

Die individuellen Wohngebäude werden von einer Wohnstraße mit anschließender Wendemöglichkeit erschlossen. An dieser Stichstraße befinden sich Wohnwege, welche die individuellen Grundstücke der Nachbarschaften erschließen.

Fußläufig ist das Quartier zusätzlich über eine Wegeverbindung mit einer Brücke mit dem Quartier „Halde IV“ verbunden. Ebenso verlaufen Fuß- und Radwege südöstlich und südwestlich des Plangebietes. Ein Radverkehrskonzept für die Stadt Weinstadt wird derzeit erstellt. Die Wegekonzeption des Bebauungsplans wurde mit den Fachingenieuren abgesprochen und angepasst.

Im Rahmen des Verkehrskonzeptes zum Rahmenplan Endersbach West 2015 wurde dargestellt, dass der Knotenpunkt Rommelshauer Straße/Stettener Straße/Liedhornstraße auch unter Berücksichtigung des Prognoseverkehrs incl. der Aufsiedlung des Gebietes „Halde V“ ausreichend bemessen ist und mit Qualitätsstufe A seine Leistungsfähigkeit beibehält. Aufgrund Anregungen aus der Bürgerschaft, die eine Entlastung der Kreuzung wünschen, wurde zusätzlich eine Untersuchung zu einer Ausfahrt aus dem Quartier Halde V auf die L 1199, in Richtung der „Landhauskreuzung“, an einen Verkehrsfachplaner in Auftrag gegeben. Die Untersuchung legt dar, dass aufgrund der Überlastung des bestehenden Knotenpunktes L1199/L1201 eine einspurige Ausfahrt aus dem Quartier „Halde V“ nicht empfohlen wird. Nach Umbau des Knotenpunktes zur entsprechenden Herstellung der Leistungsfähigkeit wird die Ausfahrt empfohlen. Die erforderlichen Trasse mit Radien und Straßenbreiten zur Herstellung einer Verlängerung der Planstraße A mit Anschluss an die Landesstraße werden im Bebauungsplan berücksichtigt.

4.4 Ver- und Entsorgung

Das Gebiet wird im Trennsystem entwässert.

Sämtliches Niederschlagswasser der privaten (Gärten, Zufahrten, Dächer) und öffentlichen Flächen (Straßen, Wege, Grünflächen) wird in zwei neuen Regenwasserkanalsträngen gesammelt und über eine neue Leitung im Weg Flst. 1440/1 nach Süden in ein neu herzustellendes Regenrückhaltebecken südlich der Strümpfelbacher Straße geleitet. Von dort fließt es gedrosselt in den Haldenbach ab. Kanalstrang 1 verläuft in den Wohnstraßen 1 und 2 mit Anschluss der Wohnwege 1-3 nach Südosten. Kanalstrang 2 verläuft in der Planstraße A nach Norden und dann im Bereich des Fußweges/öffentliche Grünfläche mit Anschluss Wohnweg 4 in Richtung Südosten.

Das anfallende Schmutzwasser wird über einen separaten Schmutz-/Mischwasserkanal parallel zu den Regenwasserkanälen gesammelt und an die Bestandskanalisation im Hildenfurtweg angeschlossen. Die Grundstücke entlang des Kornblumenwegs werden direkt an dessen Mischwasserkanalisation angeschlossen.

Es ist geplant ein Multrosystem für die Kanalisation herzustellen, bei der beide Kanalsysteme getrennt durch ein Schachtbauwerk laufen, wodurch die Anzahl der Schächte und die Breite des Kanalgrabens reduziert werden können.

Ein Teil des Niederschlagswassers der Landesstraße L1199 von Stetten kommend entwässert zur Zeit über den bestehenden Kanal in der Planstraße A. Im Zuge der Erschließung des Gebietes wird es an die Mischwasserkanalisation angeschlossen. Die ersten ca. 100 m Planstraße A in Richtung Süden nach der Einmündung Kornblumenweg werden ebenfalls durch einen neuen Mischwasserkanal entwässert, da als Anschlusskanal im Kornblumenweg nur ein Mischwasserkanal zur Verfügung steht.

Hinsichtlich der Wasserentsorgung werden folgende Leitungsrechte benötigt:

- Vor dem Grundstück Nr. 18 (Kornblumenweg) ist ein Leitungsrecht einzutragen, da hier der bestehende Kanal die Ecke des Privatgrundstücks schneidet.
- Zur Ver- und Entsorgung der Reihenhäuser (Planstraße A) sind im Bereich der Fußwege und Stellplätze ebenfalls Leitungsrechte einzutragen.

Die zur Ver- und Entsorgung der Grundstücke notwendigen Leitungsrechte werden in den Bebauungsplan als Festsetzung übernommen.

Im Plangebiet erfolgt eine gute Ausbauqualität der Medieninfrastruktur.

4.5 Müllentsorgung

Die Stichstraßen mit den Wohnhöfen werden aus gestalterischen und platztechnischen Gründen nicht mit Wendemöglichkeiten für 3-achsige Müllfahrzeuge versehen. Für die Abfallentsorgung der Privathaushalte werden im Eingangsbereich der Stichstraßen Abstellplätze für die private Müllentsorgung vorgesehen. Ein Wenden mit Rückstoß ist im Bereich der Wendeanlage am Ende der Wohnstraße A2 für Müllfahrzeuge ermöglicht.

Die bestehenden Glascontainer an der Planstraße A werden umgesetzt, da die zukünftige Andienung des Standorts mit Behinderungen in der Gebietseinfahrt verbunden und eine Wende- und Rangiermöglichkeit der Fahrzeuge in diesem Bereich nicht möglich ist.

4.6 Kommunikation

Über den Geltungsbereich laufen mehrere Richtfunktrassen. Die Richtfunktrassen der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG wurden in den Bebauungsplan als Hinweis aufgenommen. Die genannten Mobilfunktrassen sind aufgrund ihrer Höhenlage für die Bebauung nicht von Belang. Allerdings müssen bei der Aufstellung von Kränen die höhenmäßigen Beschränkungen durch die Mobilfunktrassen berücksichtigt werden.

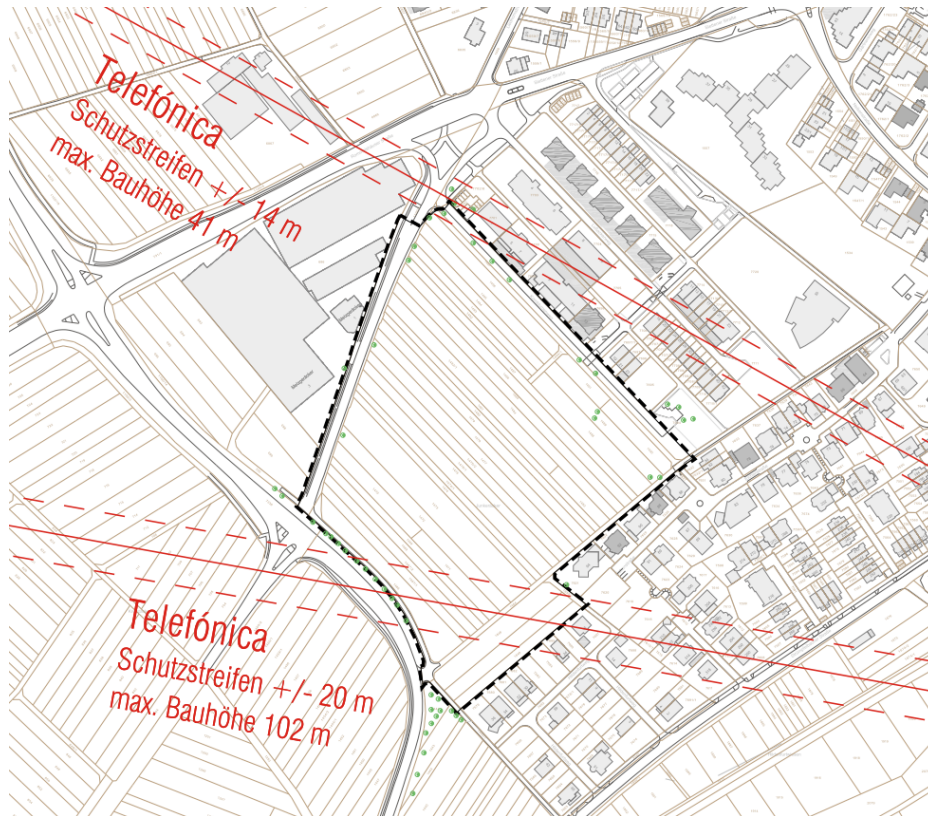


Abbildung 5: Übersicht vorhandener Richtfunktrassen mit Schutzabstand im Geltungsbereich, Stand Juli 2018

5 Gutachten / Untersuchungen

5.1 Baugrundgeologisches Übersichtsgutachten

Im „Baugrundgeologischen Übersichtsgutachten Erschließungsgebiet ‚Halde V‘, Weinstadt-Endersbach“ der TerraConcept Consult GmbH vom Februar 2017 wird darauf hingewiesen, dass der im Plangebiet anstehende schluffig-tonige Lösslehm ohne Sand- und Grobbodenanteil aufgrund seiner geringen Wasserdurchlässigkeit für eine Versickerung von Niederschlagswasser ungeeignet ist. Für das Erschließungsgebiet ist daher von einer direkten Versickerung von Niederschlagswasser in den Untergrund abzusehen. Entsprechende Retentionsmaßnahmen werden durch die Errichtung eines Regenrückhaltebeckens (siehe hierzu Kap. 4.4) und Festsetzungen zur Begrünung erzielt.

5.2 Schalltechnisches Gutachten

Eine schalltechnische Untersuchung zum Baugebiet „Halde V“ in Weinstadt-Endersbach wurde vom Ingenieurbüro für Schallimmissionsschutz (ISIS) durchgeführt. Der Bericht wurde nach der Offenlage angepasst; zum einen auf die seit 01.01.2018 geltenden Technischen Bauvorschriften (VwV TB) und zum anderen auf die aus der Offenlage gewonnenen neuen Erkenntnisse zum Betriebsaufkommen der Gärtnerei. Der Bericht „Lärmschutz Baugebiet Halde V Weinstadt-Endersbach“, März 2018 ist dem Bebauungsplan „Halde V“ als Anlage beigefügt.

Eine kurze zusammenfassende Darstellung erfolgt nachstehend:

„Im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung wurden die Lärmeinwirkungen der Straßen und der Gärtnerei auf das Planungsgebiet ermittelt und Maßnahmen zum Schutz vor unzumutbaren Lärmbeeinträchtigungen ausgearbeitet.

Zur Veranschaulichung der Lärmeinwirkungen wurden die Lärmeinwirkungen des Straßenverkehrs in Form von Rasterlärmkarten für das Planungsgebiet mit einer Bezugshöhe von 2,5m über Gelände (Erdgeschoss) berechnet: [..., *Verweis auf Pläne 1537-01 und 1537-02 des Gutachtens*] [...]

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans wird im Nahbereich der Straßen maximal Lärmpegelbereich III erreicht [*Verweis auf Plan 1537-03 des Gutachtens*].[...] Die Anforderungen an LPB III bei Wohnnutzung werden in der Regel mit üblichen Bauteilen erfüllt. Entsprechend der VDI 2719 werden im Bereich mit Nachweispflicht für schutzbedürftige Wohnräume, insbesondere Schlaf- und Kinderzimmer, schalldämmende, fensterunabhängige Lüftungseinrichtungen empfohlen. Zur Reduzierung passiver Lärmschutzmaßnahmen kommt die Orientierung von schutzbedürftigen Räumen an die vom Lärm abgewandten Gebäudeseiten in Betracht.

Zur Verbesserung der Lärmsituation und zur Vermeidung passiver Lärmschutzmaßnahmen wurde die Wirksamkeit von aktiven Lärmschutzmaßnahmen untersucht. Die Lage einer fiktiven Lärmschutzwand mit einer Höhe von 2,5m ist im Plan 1537-04 [*des Gutachtens*] dargestellt. Die Wirksamkeit dieser Lärmschutzwand ist weitgehend auf das Erdgeschoss begrenzt. An den Gebäuden sind ohne und mit Lärmschutzwand passive Lärmschutzmaßnahmen erforderlich und nachweispflichtig. Der Bebauung ist der Lärmpegelbereich III zuzuordnen (Plan 1537-03 [*des Gutachtens*]).

Angesichts dieser Ergebnisse erscheint hier ein Verzicht auf aktive Lärmschutzmaßnahmen (Wall, Wand) mit geringer Höhe (bis 2,5m) möglich, zumal die Wirksamkeit weitgehend auf das Erdgeschoss begrenzt ist und in den Freibereichen die Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse (Anforderungen an Mischgebiete) tags erfüllt werden (Plan 1537-01 [*des Gutachtens*]).

Zur Veranschaulichung der Lärmeinwirkungen der Gärtnerei Hayler wurden ebenfalls Rasterlärmkarten für das Planungsgebiet berechnet: [...] [*Verweis auf Karte Plan 1537-05 des Gutachtens*] Im Planungsgebiet wird der schalltechnische Orientierungswert tags (55 dB(A)) weitestgehend eingehalten. Geringfügige Überschreitungen sind im Bereich der dem Betriebshof nächstgelegenen Baufenster zu erwarten. Zur Beurteilung der Auswirkungen auf die Gebäude wurden Gebäude-lärmkarten erstellt: Plan 1537-06 [*des Gutachtens*].

An den im Plan dargestellten Gebäuden 1 und 2 sind im Maximalfall bei 10 Lkw-Abfertigungen im Zeitbereich tags Richtwertüberschreitungen an den Nordwestfassaden und beim Gebäude 1 auch an der Südwestfassade zu erwarten. Das Maß der Überschreitungen beträgt bis zu ca. 2 dB(A) und ist auf die Berücksichtigung des Ruhezeitenzuschlags zurückzuführen. Die Anforderung an seltene Ereignisse von 70 dB(A) wird überaus deutlich unterschritten.

Zur Kompensation der Überschreitungen kommt der Verzicht auf öffnenbare Fenster von Wohnräumen an den Fassadenabschnitten mit Richtwertüberschreitungen in Betracht. Die entsprechenden Fassadenabschnitte sind im Bebauungsplan zu kennzeichnen.“

Die entsprechend des Gutachtens erforderlichen Festsetzungen sind in den Bebauungsplan aufgenommen. Die Verweise auf die Schallschutzanforderungen der DIN 4109 werden durch die seit 01.01.2018 geltende Technischen Bauvorschriften

(VwV TB) nicht mehr als Festsetzung sondern nur noch als Hinweis auf Berücksichtigung im bauaufsichtlichen Verfahren übernommen.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Gärtnereibetrieb davon ausgeht, der nächtliche Betrieb sei genehmigt, während die Stadt den erteilten Genehmigungen entnimmt, dass ein Nachtbetrieb bisher unzulässig ist. Die Baugenehmigungen aus den Jahren 1991 und 1992 betrafen lediglich Gewächshausanlagen, die zu dem innerörtlich angesiedelten Betrieb gehörten. Ab der Verlagerung des Betriebes (2003) wurde bei allen Baugenehmigungen die Betriebszeit für diese Anlage auf 06:00h bis 22:00h, außer an Sonn- und Feiertagen, beschränkt. Entsprechend wurden Schallschutzmaßnahmen getroffen, die zwar den Tagbetrieb, nicht aber den Nachtbetrieb ermöglichen.

5.3 Artenschutz

Die artenschutzfachliche Beurteilung vom Februar 2016, sowie der Antrag auf Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vom Mai 2017 sowie der Bericht über die begleitende Maßnahmenumsetzung von Oktober 2017; ergänzt am 7.12.2017 der Arbeitsgruppe für Tierökologie und Planung liegen dem Bebauungsplan als Anlage. Im Folgenden werden die Ergebnisse des Artenschutzes dargestellt:

Im Gebiet bestehen wesentliche Konflikte mit dem Schutz europarechtlich geschützter Arten. Hierbei wurde eine vorhabenbezogene Betroffenheit folgender Arten/Artengruppen ermittelt: Brutvögel, Zauneidechse, Nachtkerzenschwärmer, Großer Feuerfalter.

Bei den europäischen Vogelarten besteht Maßnahmenbedarf, der zum kleineren Teil über künstliche Nisthilfen (u. a. Höhlenbrüter), außerhalb des Plangebietes sowie den Pflanzen einzelner weniger Gehölze gelöst werden kann, zum anderen aber auch die vorgezogene Entwicklung geeigneter Offenland-Nahrungsflächen erfordert (da im vorliegenden Fall essenzielle Nahrungsflächen insbesondere für mehrere Reviere einer stark gefährdeten Art verloren gehen).

Hinsichtlich der Zauneidechse wurden Vergrämnungsmaßnahmen geprüft. Aufgrund der westlich verlaufenden Landesstraße L1201 und der umgebenden Wohnbebauung käme einzig ein schmaler Korridor nach Süden in Frage, welcher bereits durch den dort verlaufenden, asphaltierten Fahrradweg und eine Obstbaumplantage weitgehend versperrt ist. Auch wäre eine Vergrämnung nur über vergleichsweise weite Entfernungen und über größere Zeiträume einschließlich der Anlage von Interimslebensräumen möglich, wobei der Maßnahmenenerfolg aufgrund der geringen Individuenzahlen zumindest fraglich wäre. Da eine Vergrämnung auf nahegelegene Flächen innerhalb der Halde V nicht möglich ist, muss maßnahmenseitig auf planexterne Flächen ausgewichen werden. Die Flächensuche ergab als möglicher Maßnahmenschwerpunkt den Grünzug im Beibachtal, auf dessen Flächen Synergieeffekte zwischen Artenschutzmaßnahmen, Maßnahmen für den GOP und anderen Zielsetzungen (z. B. Biotopverbund) genutzt werden können. Die Flächen sind von der Stadt erworben.

Im Rahmen des aktualisierten Maßnahmenkonzepts wird daher die Umsiedlung der Zauneidechsen im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Ausnahme in eine im Beibachtal gelegene und zwischenzeitlich als Zauneidechsenlebensraum entwickelte Maßnahmenfläche umgesetzt. Die Lage der Fläche ist günstig, da angrenzende Nahrungshabitate schon vor der Maßnahme vorhanden waren (nördlich und westlich angrenzend) und auch entsprechende Vegetationsstrukturen auf der südlich angrenzenden Fläche kurzfristig hergestellt werden konnten, so dass

die Maßnahmen mit einer vergleichsweise kurzen Vorlaufzeit (eine Vegetationsperiode) realisiert werden konnte.

Auch für die beiden Schmetterlingsarten Nachtkerzenschwärmer und Großer Feuerfalter sind vorgezogen durchzuführende, funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich, die auf den externen Flächen geleistet werden können.

Im Weiteren wird ein Monitoring einschließlich eines Risikomanagements für die Zauneidechse als notwendig eingestuft. Für die betroffenen Brutvögel- und die beiden Schmetterlingsarten wird dagegen eine Zustandskontrolle aus gutachterlicher Sicht als ausreichend angesehen (jeweils mindestens 5 Jahre).

Im Fall der Zauneidechse ist eine artenschutzrechtliche Ausnahme erforderlich, da die im Bebauungsplangebiet betroffenen Zauneidechsen nicht auf die Maßnahmenflächen im Beibachtal vergrämt werden können.

Nach Abstimmungen mit dem Landratsamt bzgl. der erforderlichen Maßnahmen wurde ein entsprechender Antrag im Juli 2017 von der Stadt Weinstadt an das Regierungspräsidium Stuttgart gestellt. Der Ausnahmeantrag ist den Unterlagen des Bebauungsplans beigelegt. Eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung zur Umsiedlung von Zauneidechsen im Bereich des Bebauungsplanes „Halde V“ zu Zweck vorbereitender Bauarbeiten (Baustelleneinrichtung, Herstellung von Erschließungsanlagen) wurde vom Regierungspräsidium Stuttgart als höhere Naturschutzbehörde mit Verfügung vom 01.09.2017 erteilt.

Eine Zuordnung der Maßnahmen zu den konkreten Flächen sowie die Konkretisierung der Maßnahmen sowie der Nachweis deren Durchführung wird im Bericht Artenschutzfachliche Beurteilung - Begleitung Maßnahmenumsetzung, des Büros Arbeitsgruppe für Tierökologie und Planung J. Trautner vom Oktober 2017; ergänzt am 7.12.2017 beschrieben.

5.4 Luftbildauswertung auf Kampfmittelbelastung

Das Gutachten „Luftbildauswertung auf Kampfmittelbelastung Kornblumenweg, Baugebiet Halde V, Weinstadt-Endersbach“ von R. Hinkelbein vom Dezember 2016 kommt zu dem Ergebnis, dass die Luftbildauswertung keine Anhaltspunkte für das Vorhandensein von Strengbomben-Blindgängern innerhalb des Untersuchungsgebiets ergibt. Es besteht danach keine Notwendigkeit, den Kampfmittelbeseitigungsdienst Baden-Württemberg (KMBD) oder ein anderes autorisiertes Unternehmen zu weiteren Erkundungen einzuschalten. Nach dem jetzigen Kenntnisstand sind in Bezug auf Sprengbomben-Blindgänger keine weiteren Maßnahmen erforderlich. Die Erkundungs- und Bauarbeiten können diesbezüglich laut dem Gutachten ohne weitere Auflagen durchgeführt werden.

5.5 Denkmalschutz

Die durchgeführten Suchschnitte des Landesamtes für Denkmalpflege des Regierungspräsidiums Stuttgart erbrachten mit einer Ausnahme keinerlei archäologisch relevante Strukturen. Lediglich im Zentrum der Parzelle 1469 wurde eine sehr flache größere Siedlungsgrube angetroffen, die einen ehemaligen Wohnplatz anzeigt. Das Landesamt für Denkmalpflege hat daher das bislang im Plangebiet „Halde V“ ausgewiesene Kulturdenkmal „ENDE018“ gestrichen, welches nun nur noch nördlich in den Metzgeräckern weitergeführt wird. Daher bestehen für die Realisierung des geplanten Wohngebiets „Halde V“ durch die Stadt Weinstadt seitens des Landesamtes für Denkmalpflege keine Bedenken mehr. Es wird jedoch

auf die Meldepflicht von Bodenfunden gemäß § 20 DSchG hingewiesen (vgl. Textteil, Kapitel C1 „Bodendenkmale“).

6 Umweltbericht

Im Rahmen der Aufstellung und Änderung der Bauleitpläne sieht das Baugesetzbuch (BauGB) vor, dass nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a eine Umweltprüfung durchzuführen ist. Hierbei sollen die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Dieser Umweltbericht soll Dritten die Beurteilung ermöglichen, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen der Festsetzungen für das Vorhaben betroffen werden können.

Nach dem Bundesnaturschutzgesetz ist der Eingriff, der in Natur und Landschaft erfolgt, auszugleichen. Für den Eingriff, der durch den vorliegenden Bebauungsplan planungsrechtlich zulässig wird, wird neben Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Gebietes auch externer Ausgleich erforderlich werden. Ein Teil des baurechtlichen Ausgleichs wird, soweit dies fachlich möglich ist, auf den Flächen, die für den artenschutzrechtlichen Ausgleich erforderlich sind, untergebracht werden können. Nach überschlägiger Bilanzierung ist weiterer externer Ausgleichsbedarf notwendig.

Zusätzlich werden im Plangebiet „Halde V“ sieben Bäume aus dem Plangebiet „Halde IV 1. Änderung“ ausgeglichen.

Auf den Umweltbericht der Planungsgruppe LandschaftsArchitektur + Ökologie Friedemann, mit Eingriffs-Ausgleichsbilanz zum Bebauungsplan „Halde V“ einschließlich integriertem Grünordnungsplan, Ostfildern, 17.04.2018 wird verwiesen.

7 Begründung zu den planungsrechtlichen Festsetzungen

A1 Art der baulichen Nutzung

A1.1 WA – Allgemeines Wohngebiet

Die Ausnahmen „Gartenbaubetriebe“ und „Tankstellen“ gem. § 4 Abs. 3 BauNVO sind nicht zulässig. Sie entsprechen nicht der gewünschten Gebietscharakteristik des dort geplanten Wohngebietes und sind an dieser Stelle bezogen auf die Gesamtgemeinde falsch platziert. Außerdem sollen die Flächen dem Wohnen vorbehalten werden.

A2 Maß der baulichen Nutzung

Zur Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung werden die Grundflächenzahl, die Zahl der Vollgeschosse sowie die Höhe baulicher Anlagen festgesetzt. Die Festsetzungen berücksichtigen die bauliche Struktur in den angrenzenden Wohngebieten „Halde III“ und „Halde IV“. Auf die Eingliederung der zukünftigen Bebauung in das städtebauliche sowie auch das landschaftliche Bild wird besonderer Wert gelegt. Die entsprechend städtebaulichem Konzept gewünschte Durchmischung mit unterschiedlichen Gebäudetypologien in Form von Einfamilien-, Doppel-, und Reihenhäusern bzw. einem hohen Anteil an Mehrfamilienhäusern wird durch die differenzierten Festsetzungen berücksichtigt.

Siehe hierzu auch ausführlich die konzeptionelle Darlegungen in Kap. 4.1.

Hinweis: Überschreitung der Obergrenzen der Geschossflächenzahl

Auf die Festlegung der Geschossflächenzahl wird verzichtet, da das Maß der baulichen Nutzung ausreichend über die überbaubaren Grundstücksflächen und die Gebäudehöhen definiert ist. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass durch die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung die Obergrenzen der Geschossflächenzahlen nach § 17 BauNVO zum Teil erheblich überschritten werden können. Durch die Anordnung der überbaubaren Grundstücksflächen zueinander und die festgesetzten Gebäudehöhen werden trotz der möglichen Überschreitung der Obergrenzen die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewahrt.

A2.1 Grundflächenzahl

Die festgesetzten Obergrenzen für die Grundflächenzahl orientieren sich an den Obergrenzen für allgemeine Wohngebiete in § 17 Abs. 1 BauNVO und ermöglichen eine entsprechende Verdichtung. Die Überschreitungsmöglichkeit für Tiefgaragen wurde getroffen, um die Stellplätze möglichst unterirdisch unterbringen zu können und somit trotz Verdichtung ausreichend Freibereiche zur Durchgrünung und zum Aufenthalt anbieten zu können.

A2.2 Zahl der Vollgeschosse

Durch die teils zwingende Festlegung der Geschossigkeit wird zum einen das städtebaulich gewünschte Gesamtbild gewahrt, zum anderen wird damit der regionalplanerischen Vorgabe der Bruttowohndichten Rechnung getragen.

Für die Bereiche mit den Nutzungsschablonen A und B (individueller Wohnungsbau) wird die Zahl der Vollgeschosse als maximale Anzahl festgesetzt, da hier die Gebäudetypologien Einfamilien- und zum Teil auch Doppelhaus geplant sind und für diese Bereiche die Erforderlichkeit eines Mindestmaßes nicht gesehen wird. Hier soll außerdem eine angemessene Ortsabrundung gewährleistet werden.

Für die Bereiche mit der Nutzungsschablone C, für die Einzel-, Doppel-, Reihen- und Kettenhäuser, wie auch Geschosswohnen vorgesehen ist, werden jeweils zwingend zwei Vollgeschosse festgesetzt, um die erforderliche städtebauliche Dichte zu sichern. Dies betrifft vor allem den nordöstlichen Plangebietsrand um die Bebauung an die städtebauliche Struktur des angrenzenden Wohngebietes anzupassen.

Für die Flächen der Nutzungsschablone D und E werden jeweils drei Vollgeschosse zwingend festgesetzt. Bei E darf zusätzlich ein Nichtvollgeschoss (Dachgeschoss) entstehen, um so Hochpunkte im Quartier auszubilden und damit eine städtebauliche Durchmischung mit unterschiedlichen Gebäudehöhen zu gewährleisten.

A2.3 Höhe der baulichen Anlagen

Die Kubatur der Gebäude wird u.a. durch Traufhöhen und Firshöhen bzw. durch die maximale Gebäudehöhe geregelt.

Dies soll einen notwendigen Spielraum innerhalb der Höhenfestsetzungen ermöglichen, jedoch dennoch gewährleisten, dass sich die Dimensionierung der Baukörper in verträglichem Maße in das Landschaftsbild einfügt.

Als Bezug für die Gebäudehöhen (GH max., TH max., FH max.) wird für die Gebäude der individuellen Bauweise die Erdgeschossfußbodenhöhe festgesetzt. Diese soll der zukünftigen Straßenhöhe entsprechen. Durch die Festsetzung wird gesichert, dass durch die ebenerdige Lage der Hauseingänge ein ruhiges Erscheinungsbild der Straßenansichten entsteht.

Die Festsetzung der maßgeblichen Erschließungsstraße zur Ermittlung der Erdgeschossfußbodenhöhe bei Eckgrundstücken dient der Eindeutigkeit der Regelung der Höhenlage.

Im nordöstlichen Bereich des Geschosswohnungsbaus ist die Lage zur Straße von untergeordneter Bedeutung, so dass hier nicht die Straßenhöhe sondern eine Bezugshöhe über N.N. festgelegt wird, an der die Gebäudehöhen bemessen werden. Bei der Festlegung der Bezugshöhe wurden die Tiefgarage, der Übergang zu den Grünflächen und der Zugang vom Kornblumenweg berücksichtigt. Die Bezugshöhe ist nicht gleichbedeutend mit der Hofhöhe oder der Erdgeschossfußbodenhöhe. Diese werden wohl aus Gründen, dass der Sockel kein Vollgeschoss ausbilden darf und weiter bauliche Vorgaben wie z.B. die Barrierefreiheit zur Erreichbarkeit des Hofes, nicht unnötig hoch ausgebildet werden.

Die Regelung für technisch bedingte Aufbauten ist getroffen, da diese Anlagen sich aus gestalterischen Gründen nicht auf die festgesetzte optisch wirksame Gebäudehöhe auswirken sollen.

Das Anbringen von Solar- und Photovoltaikanlagen soll unterstützt werden. Durch die Festsetzung soll jedoch eine städtebaulich unangemessene Überhöhung der Gebäude durch diese Anlagen vermieden werden.

A3 Bauweise

Um die gewünschte städtebauliche Durchmischung zu erhalten, orientieren sich die Festsetzungen stark am städtebaulichen Konzept und gewähren hinsichtlich der Gebäudetypologie und dem Standpunkt der Gebäude wenig Spielraum.

Wie bereits im Kapitel 4.1 „Städtebauliche Gesamtsituation“ dargelegt, soll im südlichen Bereich des Bebauungsplanes eine Durchmischung von Einfamilien-, Doppel- und Kettenhäusern entstehen, welche durch entsprechende Festsetzungen ermöglicht werden. Die Kettenhausbebauung wird über die abweichende Bauweise geregelt. Sie schafft eine Rhythmisierung des Straßenraumes durch die zurückversetzten Gebäudeteile.

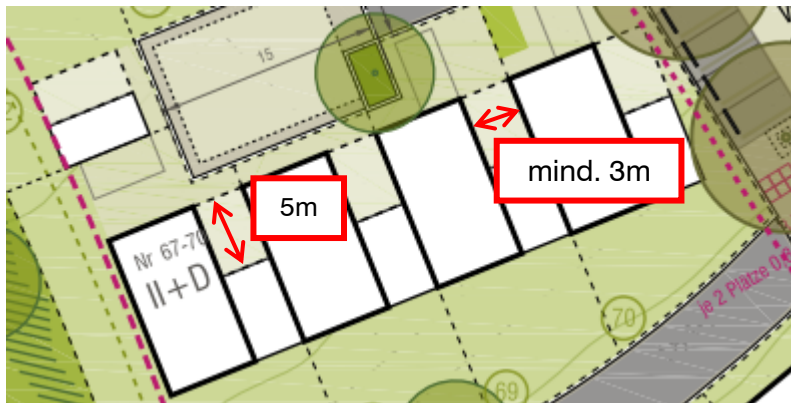


Abbildung 6: Skizzenhafte Darstellung der Kettenhausbebauung

Im nördlichen Bereich um den Quartiersplatz und entlang des Kornblumenweges entstehen Geschosswohnungsbauten.

A4 Überbaubare Grundstücksflächen

Durch die Festsetzung der überbaubaren Grundstücksfläche als relativ enge „Einzelbaufenster“ wird gewährleistet, dass die städtebaulich gewünschte Ordnung im Gebiet eingehalten, ausreichende Besonnung der einzelnen Grundstücke gewahrt wird und die notwendigen Sichtbeziehungen zwischen den Gebäuden freigehalten werden. Dennoch sind die Baufenster so bemessen, dass ein ausreichender Spielraum bei der Realisierung der einzelnen Bauvorhaben besteht.

Je nach Orientierung und Erschließung wurde darauf geachtet, dass ausreichend große Grünzonen entstehen, welche als private Garten- und Grünbereiche genutzt werden können. Diese sind überwiegend im südlichen Bereich der Baugrundstücke angeordnet.

Nebenanlagen sowie bauliche Anlagen, die nach LBO in den Abstandflächen zulässig sind, z.B. Terrassen, können gemäß §23 Abs. 5 BauNVO außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zugelassen werden. Eine gesonderte Festsetzung hierfür ist hier nicht erforderlich.

A5 Stellplätze, Garagen und Tiefgaragen

Ein planerisches Ziel ist, einen Großteil der privaten Stellplätze in Tiefgaragen unterzubringen. Daher sind Tiefgaragen innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und in den hierfür festgesetzten Flächen zulässig.

Durch die separat festgelegte Überschreitungsmöglichkeit der festgesetzten Grundflächenzahl für bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche bis zu einem Wert von 0,8 wird das Ziel, möglichst viele Stellplätze in Tiefgaragen unterzubringen, ebenfalls unterstützt.

Für die Bereiche der individuellen Bauweise, in denen keine Tiefgaragen erbaut werden, soll der Straßenraum trotzdem offen und freundlich gestaltet werden. Daher sind die Garagen und überdachte Stellplätze (Carports) nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche und in den hierfür vorgesehenen Flächen zulässig. Um genügend Möglichkeiten für Stellplätze zu gewährleisten, und Alternativen zu „gefangenen“ Stellplätzen zu ermöglichen, die ggf. aufgrund der Stellplatzverpflichtung der Stadt Weinstadt entstehen würden, können Stellplätze auch außerhalb der genannten Flächen errichtet werden.

A6 Flächen die von der Bebauung freizuhalten sind

A6.1 Um einen reibungslosen, gefahrenfreien Verkehrsablauf sicherzustellen, werden an den Einmündungen der Wohnwege auf die Wohnstraße bei Notwendigkeit Sichtfelder festgesetzt.

A6.2 Am Ende der Wohnwege 1 bis 4 sind jeweils Wendebereiche geplant, ausreichend bemessen für das Wenden von Pkws. Um sicherzustellen, dass der von jeglichen Einbauten freizuhaltende Überhangbereich, der aber nicht zwangsläufig als befahrbare Fläche ausgebaut werden muss, dem Verkehr nach Realisierung der Planung zur Verfügung steht, sind diese Flächen im zeichnerischen Teil eingezeichnet und festgesetzt.

A7 Verkehrsflächen sowie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung und Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen

A7.1 Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung: Quartiersmitte

Der im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes festgelegte Bereich für die Quartiersmitte bietet die Möglichkeit von Flächen mit Aufenthaltscharakter im Gebiet.

A7.2 Fuß- und Radweg

In Verlängerung des Wohnweges 5 soll über den Fuß- und Radweg eine Notzu- und -abfahrt auf die anschließende Landesstraße ermöglicht werden, um in Notsituationen nicht ausschließlich auf die einzige Zufahrt des Plangebietes „Halde V“

im Norden angewiesen zu sein. Um Schleichverkehre zu vermeiden, werden Richtung Süden und Osten Poller eingestellt.

A7.3 Zufahrtsverbot / Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Um die städtebauliche Qualität der Quartiersmitte nicht durch verkehrliche Befahrung zu stören, sind Zufahrten auf die privaten Flächen über die Quartiersmitte in den meisten Bereichen untersagt. Lediglich für die südlichen Gebäude kann eine oberirdische Zufahrt gewährt werden.

A8 Versorgungsflächen

A8.1 Flächen für die Abfallbeseitigung

Um die benötigte Verkehrsfläche so gering wie möglich zu halten, werden die Stichstraßen und die jeweils anschließenden Wendehämmer für die private Zufahrt ausgebaut. Da die Müllabfuhr daher nicht die Stichstraßen entlangfahren kann, muss anfallender Abfall auf der für die Müllabfuhr befahrbaren Wohnstraße abgeholt werden. Daher sind entlang dieser öffentlichen Straßenverkehrsfläche Flächen für die Abfallbeseitigung festgesetzt.

A8.2 Flächen für die Versorgung durch Elektrizität

Die Festsetzung der Flächen für Versorgungsanlagen im zeichnerischen Teil konkretisiert und sichert die hierfür vorgesehenen Standorte für Umspannstationen und Telekommunikation. Die Standortwahl wurde auf Grundlage technischer und wirtschaftlicher sowie städtebaulichen Gesichtspunkten getroffen. Die Standorte werden zur zukunftsfähigen Energieversorgung des Baugebietes benötigt. Die Festsetzungen stellt kein Ausschluss entsprechender Anlagen auf den sonstigen Flächen des Baugebietes dar. Weitere Nebenanlagen, die zur Versorgung des Gebietes notwendig sind, sind weiterhin nach § 14 Abs. 2 ausnahmsweise zulässig.

A9 Grünflächen

Siehe hierzu auch ausführlich die konzeptionelle Darlegungen in Kap. 4.1.

A9.1 Verkehrsgrün / Straßenbegleitgrün

Die festgesetzten Verkehrsgrünflächen dienen der Begrünung des Straßenraumes und bieten Platz für straßenbegleitende Bäume.

A9.2 Ö1: Grünzug Nord-Süd

Der Grünzug dient der Durchgrünung und der Naherholung. In ihm werden für die neuen Bewohner des Gebietes in Wohnungsnähe ausreichend Spielmöglichkeiten und Aufenthaltsflächen geschaffen. Er führt zu einem positiven städtebaulichen Erscheinungsbild und der Gestaltung und Gliederung des Baugebietes. Zum anderen dient er durch die Schaffung von entsprechend hochwertigem Grünbestand den ökologischen Belangen sowie dem Klimaschutz. Durch die Zu-

lässigkeit von zusätzlichen Wegen ist die Anbindung der Wohnhöfe an das Fußwegenetz möglich.

A9.3 Ö2: Grünzug Ost-West

Durch die grüne Ost-West-Verbindung soll die Achse des Freiraumkorridors aus dem Bestand im Baugebiet Halde IV fortgeführt werden. Die Begründung wird entsprechend gestaltet. Auch diese öffentlichen Grünflächen dienen dem Aufenthalt, als Spielflächen, der Naherholung sowie den ökologischen und klimatologischen Belangen.

A9.4 Ö3: Fußwegbegleitende Grünfläche

Die öffentliche Grünfläche dient in Verbindung mit dem privaten Pflanzgebot pfg 5 als Weiterführung der Grünräume aus dem Gebiet Halden IV. Durch die Zulässigkeit von zusätzlichen Wegen ist die Anbindung der Wohnhöfe an das Fußwegenetz möglich.

A9.5 Ö4: Wall zur Gebietsabgrenzung

Der geplante Wall am südwestlichen Rand des Plangebietes ist Teil des Grünkonzepts und bietet Sichtschutz zur L1201, was eine gewisse Distanzierung ermöglicht. Außerdem werden durch die Eingrünung des Walls die privaten Gartenbereiche aufgewertet. Der Wall hat auch eine abschirmende Wirkung bzgl. des Schalls für die Freibereiche und Erdgeschosse.

A10 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

A10.1 Dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser / Dachdeckung

Das Wassergesetz Baden-Württemberg beinhaltet die Forderung, dass in geeigneten Fällen das Niederschlagswasser am Ort des Entstehens zu versickern oder in ein ortsnahes Gewässer einzuleiten ist. Da aufgrund der Bodenbeschaffenheit eine Versickerung nicht möglich ist, ist das Niederschlagswasser dem öffentlichen Regenwasserkanal zuzuführen.

Sofern bei den genannten Dachdeckungen durch Beschichtung oder andere Behandlung eine Auswaschung von Schadstoffen nicht verhindert werden kann, sind diese ausgeschlossen, um eine Verunreinigung des versickernden Regenwassers auszuschließen.

A10.2 Oberflächenbelag Erschließungswege / Stellplätze

Der Einsatz von wasserdurchlässigen Belägen für offene Stellplätze hat ebenfalls ökologische Gründe. So kann das Regenwasser hier direkt versickern und zur Grundwasserneubildung beitragen.

A10.3 Außenbeleuchtung

Durch die nächtliche Straßenbeleuchtung angezogen, verlassen nachtaktive Fluginsekten ihre in der Umgebung gelegenen Lebensräume. Sie werden durch das dauernde Umfliegen der Lichtquelle geschwächt und sterben bzw. werden zur leichten Beute für größere Tiere. Auch nachziehende Vögel können durch Beleuchtungsanlagen räumlich irritiert werden. Entscheidend für die Lockwirkung einer Lampe ist der Spektralbereich des Lichts. Die meisten Insekten nehmen überwiegend Licht im Wellenlängenspektrum zwischen 380nm und 400nm wahr. Liegt die abgestrahlte Wellenlänge einer Lampe über diesem Spektralbereich verliert sie ihre Lockwirkung und wird von Insekten kaum oder gar nicht wahrgenommen. Als besonders geeignet haben sich Natriumdampf-Hochdrucklampen und LEDs erwiesen. Insbesondere der Einsatz von gelben oder warm-weißen LED-Lampen zeigte im Versuchen deutlich geringere Lockwirkungen auf nachtaktive Insekten.

A11 Mit Geh- und Leitungsrechten zu belastende Flächen

Die eingetragenen Geh- und Leitungsrechte sichern die Erschließung und Versorgung der angrenzenden Bereiche.

Das Gehrecht entlang des Kornblumenwegs dient zum einen der Verkehrssicherheit durch die Schaffung eines Gehweges neben der Fahrbahn und zum anderen gewährt die hierdurch gewonnene Straßenbreite die unbeschränkte Zufahrt privater und öffentlicher Stellplatzflächen in Senkrechtstellung. Im Bereich der Brücke ist aufgrund vorhandener Böschungsstützen eine Durchführung des Gehrechtes nicht möglich, jedoch aufgrund des geringen Verkehrsaufkommens und da es hier keine Senkrechtstellplätze gibt auch nicht erforderlich.

A12 Flächen für Gemeinschaftsanlagen

Die Flächen für Gemeinschaftsanlagen sind Plätze für die jeweiligen Bewohner, die dem Gebiet identitätsstiftende Orte und Aufenthaltsbereiche ermöglichen. Diese fördern das gemeinsame Leben zwischen Jung und Alt, welches eine Belebung der Innenhöfe mit sich bringt.

Um eine gewisse Flexibilität bei der Realisierung des Konzeptes zu gewährleisten, ist die Form der Wohnhöfe frei wählbar, die Ausdehnung muss jedoch eingehalten werden, um dem Konzept mit den Garten-/ Wohnhöfen gerecht zu werden.

Gemäß den bauplanungsrechtlichen und bauordnungsrechtlichen Anforderungen müssen Flächen- und Nutzungsanteile eindeutig zugewiesen werden. Die zugeordneten Nutzungsberechtigten sind auch jeweils für die Herstellung und Instandhaltung der Wohnhöfe verantwortlich (§ 40 LBO).

Die jeweiligen Eigentums- und Nutzungsrechte können zusätzlich durch entsprechende Verträge und Grunddienstbarkeiten geregelt werden.

A13 Die von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen und ihre Nutzung, die Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen

Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen

A13.1 Verkehr

Gem. der technischen Baubestimmungen (VwV TB) Baden Württemberg vom Dez. 2017 sind die Schallschutzmaßnahmen entsprechend der DIN 4109 – Schallschutz im Hochbau- nicht mehr im Bebauungsplan festzusetzen. Ein Hinweis darauf, dass diese im Rahmen des bauaufsichtlichen Verfahrens zu beachten sind wurde anstelle aufgenommen.

A13.2 Gewerbe

Die Festsetzung dient dem konfliktfreien Nebeneinander der bestehenden Gärtnerei und der geplanten Wohnbebauung. Die durch Anlieferungs- und Ladetätigkeiten der Gärtnerei im Freien entstehenden Immissionen wurden durch das Gutachten ISIS Ingenieurbüro für Schallschutz Dipl.-Ing. Manfred Spinner vom März 2018 ermittelt und geeignete Schutzmaßnahmen aufgezeigt. Es wird darauf hingewiesen, dass der Gärtnereibetrieb davon ausgeht, der nächtliche Betrieb sei genehmigt, während die Stadt den erteilten Genehmigungen entnimmt, dass ein Nachtbetrieb bisher unzulässig ist. Entsprechend wurden Schallschutzmaßnahmen getroffen, die zwar den Tagbetrieb, nicht aber den Nachtbetrieb ermöglichen. Die Festsetzung der Bereiche in denen schutzbedürftige Räume keine öffentlichen Fenster enthalten dürfen wurde unter freier Schallausbreitung getroffen. Sollten durch die Schutzwirkung der Gebäudeanordnung (z.B. Plan 1537-06 des Gutachtens Nordseite des Gebäudes 2) oder baulicher Maßnahmen (wie beispielsweise die Errichtung einer Wandscheibe) sich die Richtwerte der TA-Lärm einhalten lassen, kann dies im Einzelfall nachgewiesen und berücksichtigt werden.

A14 Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und Bindungen für Bepflanzungen und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern

A14.1 Pflanzgebot

Die Festsetzungen wurden aus dem Grünordnungsplan übernommen, der auf Basis des städtebaulichen Konzeptes erarbeitet wurde. Die Pflanzfestsetzungen dienen der gestalterischen und funktionalen Aufwertung des Wohn- und Spielumfeldes. Sie lockern die Bebauung auf, schaffen damit Erholungsflächen und binden das Gebiet in den Landschaftsraum ein. Des Weiteren kommen sie auch dem Klima zu Gute, dienen als Lebensräume für Tiere, reduzieren die Flächenversiegelung und fördern somit die Grundwasserneubildung. Sie minimieren den Eingriff

in den Naturhaushalt. Einer Erwärmung der Fläche wird durch Bepflanzungen entlang von Erschließungsstraßen entgegengewirkt. Baumpflanzungen bewirken neben einer Verbesserung des Kleinklimas eine Reduzierung der Lärmimmission und tragen zur Sauerstoffproduktion bei. Sie bieten Schutz-, Nahrungs- und Nistmöglichkeiten für z.B. Vögel und Insektenarten.

Zur besseren Orientierung und zur Unterstützung der Identifikation der künftigen Bewohner mit ihrem Wohnquartier werden entlang von Grünverbindungen, Straßen- und Wegeverbindungen spezifische **Baumarten** mit Leitfunktion gepflanzt. Sofern sich eine Fortführung von Verbindungen aus dem angrenzenden Wohngebiet „Halde IV“ anbietet, finden geeignete gleiche Baumarten auch im neuen Wohngebiet „Halde V“ Verwendung. Bei der Gehölzauswahl von Bäumen und **Sträuchern** in den öffentlichen Grünflächen sollen dem Leitbild einer „essbaren Stadt“ entsprechend bevorzugt Gehölzarten mit essbaren Früchten Verwendung finden. Der **Unterwuchs** soll als kraut – und blütenreiche Wiese angelegt werden. In den öffentlichen Straßenräumen sollen entlang von durchgängigen Straßen- und Wegeverbindungen gleichartige Straßenbäume Verwendung finden, eine besondere Schmuckfunktion kommt dabei den Bäumen auf dem Quartiersplatz zu.

Zur Minderung des Eingriffs in das Landschaftsbild und als Sichtschutz für die angrenzenden Gartengrundstücke wird entlang der westlichen Grenze des Baugebietes ein ca. 2 m hoher **Wall** modelliert und bepflanzt. Eine Baumreihe aus einheimischen und standortgerechten Bäumen, die eine Doppelung der Baumreihe entlang der Landesstraße bewirkt, wird durch eine Unterpflanzung mit einer Hecke aus standortheimischen Sträuchern ergänzt. Die Bepflanzung des Walls dient zusammen mit der bestehenden Ahornreihe der Gestaltung des Übergangs vom Wohngebiet zur angrenzenden Landschaft.

Zur Verbesserung des Struktureichtums der Gärten und zur Aufwertung des Mikroklimas im Gebiet werden Pflanzvorgaben für die **privaten Grundstücksflächen** vorgegeben. Die Pflanzung mindestens eines standortgerechten Obstbaums pro angefangene 700 m² Grundstücksfläche sichert bei den kleineren Grundstücken einen Baum pro Grundstück und bei den größeren eine Ergänzung der Durchgrünung und nimmt das Leitbild der „Essbaren Stadt“ auf. Die nicht für Erschließungszwecke oder Nebenanlagen genutzten Flächen sollen als Vegetationsflächen angelegt werden.

Des Weiteren werden zur Aufwertung des öffentlichen Raumes Eingrünung von Gebäuden und Garagen zum öffentlichen Straßenraum in Form von **Rankbepflanzungen** und **Hecken** festgesetzt.

Die **Dachbegrünung** wird vor allem zum Klimaschutz und Grundwasserschutz festgesetzt, aber auch gestalterisch führt die Festsetzung zu einer qualitätvollen Erscheinung. Die Wärmespeicherung des Substrates verzögert Temperaturschwankungen. Es verhindert somit ein schnelles Aufheizen der Dachflächen am Tag und verringert die nächtliche Wärmeabstrahlung. Begrünte Dächer speichern Niederschlagswasser, bringen einen Teil davon durch Verdunstung vorzeitig in den atmosphärischen Wasserkreislauf zurück und lassen das Überschusswasser erst zeitverzögert in die Kanalisation abfließen. In Kombination mit der Dachbegrünung werden Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie im Gebiet empfohlen.

Tiefgaragen sollen einen Mindestaufbau von 40 cm Pflanzsubstrat haben, um für Strauch- und Heckenpflanzungen ausreichend Wurzelraum zu bieten.

A14.2 Pflanzbindung

pb 1 Pflanzbindung – Einzelbaum

Ein neu gepflanzter Baum benötigt viele Jahre, um eine Krone zu entwickeln, die die angestrebten Funktionen Klimaregulierung, Staubbindung, Verringerung des Wasserabflusses und Lebensraum für Vögel und Insekten erfüllt. Die im zeichnerischen Teil gekennzeichneten Einzelbäume sollen zur Erfüllung dieser Aufgabe und aufgrund ihrer hohen ökologischen Wertigkeit geschützt und erhalten werden.

A15 Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern zur Herstellung des Straßenkörpers

Diese Festsetzung dient der Erschließungssicherung des Plangebietes und der Rechtssicherheit im Übergangsbereich zwischen privater Grundstücksfläche und öffentlicher Verkehrsfläche.

Durch den Kurvenradius von Randsteinen (keine Pfeilhöhen kleiner 10cm) entstehen an manchen Stellen Flächendifferenzen bei den Randsteinen von bis zu 5 cm zwischen der Ausführungsplanung und den neu gebildeten Flurstücken. Die Festsetzung, dass Randsteine bis zu 5 cm in den privaten Grundstücksflächen zulässig sind, wurde aufgenommen, um diese kleinteiligen Flächendifferenzen sicherzustellen.

A16 Höhenlage

Die Festsetzung der Höhenlage basiert auf den unterschiedlichen Geländehöhen im Nordosten des Plangebietes. Der Kornblumenweg liegt etwa 5 m unter dem nordöstlich anstehenden Gelände. Der Weg, der auf dem angrenzenden Wohngebiet „Halde IV“ in das Plangebiet führt, wird bereits im Bestand mittels einer Brücke über den Kornblumenweg fortgesetzt. Da sich der Kornblumenweg innerhalb des Plangebietes befindet, muss die Überführung im Bebauungsplan als Flächenüberlagerung festgesetzt werden. Das Überführungsbauwerk ist damit ein Fuß- und Radweg, das Unterführungsbauwerk ist die öffentliche Straßenverkehrsfläche des Kornblumenwegs.

8 Begründung zu den Örtlichen Bauvorschriften

B1 Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen

B1.1 Dachform/-neigung

Berücksichtigt werden durch die Festsetzungen mehrere Faktoren: die Außenwirkung des Plangebietes, die Wohnqualität und die nachbarlichen Belange.

Die Satteldachfestsetzungen sind am angrenzenden Gebäudebestand der Bebauungspläne „Halde III“ und „Halde IV“ orientiert und entsprechen dem gewünschten städtebaulichen Erscheinungsbild.

Im sonstigen Plangebiet wurde die Dachform Flachdach festgesetzt, um eine einheitliche Gestaltung zu erwirken. Die Begrenzung des zulässigen Dachüberstandes soll eine Überformung der Dachlandschaft ausschließen.

B1.2 Dachdeckung

Die Farbgebung für die Dachdeckung orientiert sich an der Umgebungsbebauung.

Die Begrünung der Dächer der Hauptgebäude und der Garagenbauten sind aus ökologischen und gestalterischen Gründen sinnvoll.

B1.3 Stellung der baulichen Anlagen (nur im zeichnerischen Teil festgesetzt)

Im südlichen Bereich des Plangebietes, im Bereich der festgesetzten Satteldächer, passt sich die im Plan festgesetzte Hauptfirstrichtung an den Bestand an.

Da bei den festgesetzten Flachdächern trotzdem eine gewisse Dachneigung möglich ist, wurde auch hier der Hochpunkt der Gebäude festgesetzt, sodass bei Doppel-, Ketten- und Reihenhäusern die Dachneigung in dieselbe Richtung erstellt wird. Zusätzlich wurde darauf geachtet, den Hochpunkt, je nach Gebäudestellung, nach Süden festzusetzen, sodass die einfallende Sonnenenergie aktiv bestmöglich genutzt werden kann.

B2 Werbeanlagen

Die besondere Ortslage soll durch diese Festsetzung berücksichtigt werden und ein Übergang in die freie Landschaft nicht durch in Augenschein fallende Werbeanlagen beeinträchtigt werden. Ebenso sind Nachbarschaft schützende Belange und die weite Einsehbarkeit des Gebietes berücksichtigt.

B3 Anforderungen an die Gestaltung und Nutzung der unbebauten Flächen, Gestaltung und Höhe von Einfriedungen

B3.1 Gestaltung und Nutzung der unbebauten Fläche

Die Festsetzung dient der Durchgrünung und der gestalterischen Aufwertung des Gebietes. Zusätzlich soll damit erreicht werden, dass Pflanzbeete in den privaten Vorzonen der Gebäude nicht flächig mit Steingestaltungen bedeckt werden, also keine sogenannten „Steingärten“ entstehen, sodass auch in diesen Bereichen die Begrünung des Gebietes im Vordergrund steht.

Die Festsetzung zur Einschränkung der Veränderung des natürlichen Geländes dient der Vermeidung stark abweichender Geländeänderungen von der vorhandenen Topographie und außerdem dem Nachbarschutz.

B3.2 Gestaltung der Plätze für bewegliche Abfallbehälter

Aus städtebaulichen Gründen ist es wünschenswert, dass die Müllbehälter im Straßenraum optisch zurücktreten, was mit einer Einhausung erreicht werden kann. Somit soll die Festsetzung zu einem städtebaulich ruhigen Erscheinungsbild im Straßenraum beitragen.

B3.3 Einfriedungen

Die Festsetzung soll zu einem optisch offenen lebendigen Straßenraum beitragen und die Grundstücke untereinander nicht abschotten. Die Durchlässigkeit von Einfriedungen vergrößert Pflanzen und Tieren den Lebensraum.

Als offen gelten Einfriedungen, deren Zaunteile schmaler sind als die Zwischenräume.

Der Wall zur Gebietsabgrenzung soll ein ökologisches und kein technisches Profil aufweisen. Um dies zu gewährleisten, sind zusätzlich Einfriedungen ausgeschlossen.

B3.4 Stellplatzverpflichtung

Bei der städtebaulichen Konzeptionierung des Plangebietes spielt die optimierte Flächennutzung eine zentrale Rolle. Ziel der Stadt Weinstadt ist es möglichst viel Wohnraum zur Verfügung zu stellen und somit den regionalplanerischen Anforderungen von 90 EW/ha nachzukommen. Gleichzeitig soll durch ein Mix der Wohntypen eine Durchmischung und Lebendigkeit des Gebietes entstehen. Auch die Wirtschaftlichkeit der Flächennutzung wurde unter Berücksichtigung einer hohen Qualität des öffentlichen Raumes und einem großen Anteil an Grünflächen in der Erstellung der Konzeption hoch gewichtet.

Hieraus resultiert eine flächensparende Ausgestaltung des Straßenraums. Die Straßen werden in einer Hierarchie angeordnet, die der Verkehrsbelastung und Funktion entsprechen. Die Planstraße A, die von der Rommelshäuser Straße die Zufahrt in das Gebiet bündelt wird mit einer Fahrbahnbreite von 6 m und beidseitigem Gehweg ausgestaltet. Die Wohnstraßen A 1 und A 2 verengen sich auf 5,5 m Fahrbahnbreite und einseitigem Gehweg und die hiervon abzweigenden

Wohnwege, die der Erschließung je einer Gruppe von Grundstücken dienen, werden als gemischte Verkehrsfläche geplant. Somit wird eine hohe Aufenthaltsqualität des öffentlichen Straßenraumes hergestellt. Stellplatzflächen für Handwerker, Besucher und haushaltsnahe Dienste werden im öffentlichen Straßenraum zum Teil als Längsparker und zum Teil als Querparker über das Gebiet verteilt zu Verfügung gestellt. Im Bereich der Wohnhöfe wird vertraglich geregelt, dass hierfür zusätzliche private Stellplätze vorgesehen werden.

Die PKW-Dichte pro Haushalt liegt in Realität meist deutlich über einem Fahrzeug, was von der Stellplatzverpflichtung der VwV Stellplätze (2003) die zu errichtende Zahl pro Wohneinheit darstellt. Die zusätzliche Unterbringung der Zweitfahrzeuge pro Haushalt im öffentlichen Straßenraum hätte eine deutliche Vergrößerung der öffentlichen Verkehrsflächen und eine Verringerung der Aufenthaltsqualität des öffentlichen Raumes zur Folge. Unter Anbetracht der guten Erreichbarkeit des S-Bahn Haltepunktes und der Anbindung des Plangebietes an das Bus- und Radfahrnetz der Stadt wird jedoch auf die Vergrößerung der Verkehrsflächen zugunsten weiterer Stellplatzflächen und zu Lasten von Wohnfläche verzichtet. Die zusätzlichen privaten Stellplatzflächen müssen demnach auf den Grundstücken nachgewiesen werden. Hierzu dient die Stellplatzverpflichtung, die den Stellplatzschlüssel der VwV Stellplätze (2003) pro Wohneinheit erhöht. Die Festsetzung gewährleistet somit, dass die öffentlichen Verkehrsflächen flächensparend ausgebildet werden können ohne durch zusätzliche Parkierung beeinträchtigt zu werden und dient der Verkehrssicherheit und der Aufenthaltsqualität im öffentlichen Raum.

9 Flächenbilanz

Die geplanten Flächen innerhalb des 4,8 ha großen Plangebietes verteilen sich folgendermaßen:

Allgemeines Wohngebiet:	ca.	33.260 qm
Überbaubare Grundstücksfläche:	ca.	13.730 qm
Verkehrsfläche:	ca.	10.390 qm
davon Straßenfläche	ca.	6.280 qm
Wege	ca.	2.930 qm
Quartiersmitte	ca.	1.180 qm
Öffentliche Grünfläche gesamt:	ca.	4.200 qm
Flächen für Versorgungsanlagen:	ca.	190 qm

10 Bodenordnung / Folgeverfahren

Die zu überplanenden Flurstücke befinden sich größtenteils im Eigentum der Stadt. Die in privater Hand befindlichen Grundstücke sollen noch erworben werden. Nach abgeschlossener Erschließung werden die Grundstücke an private Interessenten veräußert.

11 Auswirkungen des Bebauungsplans

Durch die Realisierung der Vorhaben wird die Wohnraumversorgung der Bevölkerung sichergestellt. Die Große Kreisstadt Weinstadt erhält durch den Bebauungsplan planungsrechtlich gesichertes Gebiet, der die angrenzende Wohnbebauung ergänzt.

Hinweis: Nach Abschluss des Verfahrens wird dem Bebauungsplan eine Zusammenfassende Erklärung beigefügt.

Weinstadt, den

.....

Thomas Deißler

Erster Bürgermeister